Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 45 (1968)

Artikel: Bemerkungen zu den Schaffhauser Ratsprotokollen

Autor: Rüedi, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bemerkungen zu den Schaffhauser Ratsprotokollen

Von Ernst Rüedi

Neben den Pergamenturkunden bilden zweifellos die Ratsprotokolle früherer Jahrhunderte die Zierde eines Kantons- oder Staatsarchivs. Ihre Bände, bis 1800 256 an Zahl, finden sich auch aufgestellt im Arbeitsraum unseres Staatsarchivs am Rathausbogen. Eine kurze Betrachtung über sie anzustellen rechtfertigt sich umso mehr, als ihre Anfänge ins Jahr 1467 hinaufreichen, der älteste Jahrgang also bereits das stattliche Alter eines halben Jahrtausends erlangt hat.

Die Reihe unserer Ratsprotokolle, früher etwa auch Ratsmanuale geheissen, ist nicht lückenlos, fehlen doch die Jahrgänge 1485 bis 1491 sowie diejenigen von 1509 bis 1521¹. Aber auch auf kleinere Lücken stossen wir da und dort, wenn wir die einzelnen Bände auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Ab 1561 ist für jedes Amtsjahr ein besonderer Band reserviert. Vorher sind immer mehrere Jahrgänge zusammengebunden (Band 1 bis 19). Der zweite Band beispielsweise enthält die Jahrgänge 1475 bis 1484. Eine Lücke besteht auch für das Jahr 1798/99 sowie für die Zeit vom Mai 1800 bis April 1803. Ab 1803 tragen die Bücher die Aufschrift «Protokolle der Klein und Gross Räte», die ihnen bis 1831 eignet. Von hier an, das heisst dem Jahre der Trennung von Stadt und Staat, erfolgten die Sitzungen der beiden Räte unter verschiedenen Präsidien, während vorher in beiden Fällen der Amtsbürgermeister den Vorsitz geführt hatte. Immer aber finden sich die zwei Protokolle noch im selben Band vereinigt. Erst ab 1839 liegen sie in getrennten Bänden vor.

Wer hat die Ratsprotokolle früherer Jahrhunderte verfasst? Die auf den ersten Blick müssig scheinende Frage hat für Schaffhausen ihre Berechtigung. Anfänglich mag diese Pflicht dem Stadt-

 $^{^{\}rm 1}$ Der mit «1501 bis 1512» angeschriebene Band 5 reicht nur bis 1509.

schreiber obgelegen haben. Nun stand diesem in unserer Stadt von alters her eine Art Adjunkt oder Stellvertreter zur Seite, der Unterschreiber, der schon 1450 erwähnt wird. Sein Amt entwickelte sich mit der Zeit zu demjenigen des Ratsschreibers. Noch 1625 laufen die beiden Titel Unter- und Ratsschreiber als gleichwertig nebeneinanderher. Eine Ordnung von 1627 scheidet die Funktionen des Stadtschreibers und dessen Stellvertreters endgültig aus. Sie weist die Führung des Ratsmanuals ausdrücklich dem Rats- oder Unterschreiber zu, und hierbei wird es bis zum Untergang der alten Ordnung geblieben sein².

Die Teilung der Funktionen im oberwähnten Sinne hat indessen schon früher stattgefunden. Den untrüglichen Beweis hiefür erbringt Band 20 der Ratsprotokolle (1561). Zu Eingang gibt sich der Schreiber, ganz ausserhalb der Regel, selber zu erkennen und zwar als Johann Oswald Huber, scriba iuratus (vereidigter Schreiber). Hans Oswald Huber begegnet uns andernorts als Verfasser der nach ihm benannten Schaffhauser Chronik, die die Jahre 1539 bis 1581 beschlägt. Er lebte 1521 bis 1582. Seine Zunftgenossen delegierten ihn 1555 als Mitglied des Zunftvorstandes in den Grossen Rat. Doch legte er 1559 sein Mandat nieder, um die Stelle eines Unterschreibers zu übernehmen, in welcher Eigenschaft er die Ratssitzungen protokollierte³.

Diese Tätigkeit des Unterschreibers scheint uns indessen schon für 100 Jahre früher erwiesen zu sein. Das Staatsarchiv bewahrt ein Ratsmanual des Jahres 1456 auf⁴. Hierin ist dreimal von dem bis 1457 amtenden Stadtschreiber Anthoni Oetterli (Etterlin) die Rede. Es ist kaum anzunehmen, dass dieser im vorliegenden Falle als Schriftführer geamtet habe, spricht das Protokoll von ihm doch immer in der dritten Person, und so liegt der Schluss nahe, der Unterschreiber habe dasselbe geführt.

Inhaltlich und wertmässig gesehen, stehen unsere Ratsprotokolle, zum mindesten die der ersten 100 Jahre, nicht hoch im Kurs. Karl Henking bezeichnet sie als äusserst mager und inhaltsarm. Er

² Vgl. dazu Elisabeth Breiter, Die Schaffhauser Stadtschreiber, das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798. 1962. S. 202: Der Ratsschreiber ist verpflichtet, das «raths manual zu halten». — Funktionen der beiden Schreiber siehe S. 53 und 59. Zit. Breiter, Stadtschreiber. — Das Amt des Unterschreibers kannte u. a. auch Basel.

³ Hans Oswald Hubers Schaffhauser Chronik, hg. von C. A. Bächtold in den Schaffhauser Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Heft 8 (Festschrift), 1906, S. 81. Zit. Schaffh. Beiträge. Ebenso Breiter, Stadtschreiber S. 59, Anm. 80.

⁴ H. W. Harder Nr. 52, Staats A.

belegt diese seine Behauptung unter anderm mit der Tatsache, dass sie sich zu dem wichtigen Ereignis des ewigen Bundes von 1501 mit keinem Worte äussern. Nicht einmal die Namen der Boten, die an der entscheidenden Tagsatzung in Luzern teilnahmen, seien zu ermitteln⁵.

Ueber unsere ältesten Ratsprotokolle wusste niemand so gut Bescheid wie Hans Wilhelm Harder (1810—1872). In einem im Schosse des Munotvereins am 22. Juni 1840 gehaltenen Vortrag über dieses Thema bemerkt er: «Sie schweigen oft über die wissenswürdigsten Dinge, sodass man an ihnen deshalb oft irre wird. Vergeblich erforscht man zum Beispiel bei ihnen einiges über den Beitritt Schaffhausens zum Schweizerbund.» Vergeblich auch suche man etwas von der in unserer Geschichte epochemachenden Uebergabe des Klosters Allerheiligen an die Stadt. Harder kommt zum Schlusse, die ältesten Ratsprotokolle tragen nur mehr den Charakter von Notizbüchern, die, mit Schnelligkeit hingeworfen, für den Uneingeweihten stellenweise unlesbar seien⁶.

Die von Henking und Harder vertretene Auffassung finden wir durch Ernst Enderis erhärtet. In einem Bericht an den Regierungsrat von 1879 über die Registrierung der Kleinratsprotokolle führt Enderis⁷ eingangs gleichsam als Kronzeugen den Zürcher Staatsarchivar Johannes Strickler an. Dieser habe sich ihm gegenüber geäussert, dass er in der ganzen Schweiz noch keine Ratsprotokolle gefunden habe, die so nichtssagend und inhaltlos seien wie die von Schaffhausen. Enderis fügte bei, dass er dieses Urteil auf Schritt und Tritt bestätigen müsse. «In der Tat sucht man in diesen sogenannten Ratsprotokollen alles das umsonst, was man darin zu finden mit Recht erwarten dürfte und was der Arbeit wirklich historischen Wert verleihen würde.» Wie schon Harder, bemängelt auch er die äusserst dürftigen Notizen aus der Reformationszeit: «Beispielsweise finden sich über die Aufhebung der Klöster kaum einige Notizen, über alle die Verhandlungen, die der Aufhebung vorangehen und sie begleiten, über die Verwendung des Klostergutes usw.

⁵ Karl Henking, Schaffhausen als reichsfreie und eidgenössische Stadt. Kant. Festschrift 1901, S. 304.

⁶ Hans Wilhelm Harder, Bestand und Einrichtung der alten Ratsprotokolle. C. 21,1 (Chroniken) S. 97, StaatsA. Ueber H. W. Harder siehe Kurzbiographie von Karl Schib, Schaffh. Beiträge 33, 1956, S. 317—325.

⁷ Dr. Ernst Enderis, Bericht vom 28. Juli 1879 im StaatsA. Zit. Bericht Enderis. — Ernst Enderis (1845—1887) studierte alte Sprachen in Heidelberg, Göttingen und Berlin, war 1880—1887 kant. Registrator und Archivar.

auch nicht ein Wort.» Gleichfalls karg vertreten findet er das Verwaltungswesen, die Landgemeinden und die Beziehungen zu den eidgenössischen Orten. Der Tagsatzungen werde nur ausnahmsweise gedacht und die aussenpolitischen Beziehungen nur sehr mangelhaft erwähnt, so dass die zeitgenössische Geschichte keinen Widerhall finde.

Dafür, so bemerkt Enderis weiter, bilden den wirklichen Inhalt der dickleibigen Bände zum allergrössten Teil Prozesse, Zivilstreitigkeiten aller Art, Appellationen, Matrimonialsachen, Injurien, Schlaghändel, Polizei- und andere Bagatellsachen, über die in eintöniger Folge berichtet werde. Unter die ganz wertlosen Kategorien eines Ratsprotokolls reiht er auch die Fertigungen von Häusern und Grundstücken sowie die Testamente ein.

Die äussere Beschaffenheit der «sogenannten Ratsprotokolle» findet Enderis — dies immer im Hinblick auf die ersten 13 Bände (1467 bis 1545) — nicht minder trostlos als deren Inhalt. Die Schrift bezeichnet er als äusserst nachlässige Kursive, «welche der Entzifferung oft ernstliche Schwierigkeiten bietet, stellenweise ganz unleserlich und nur mit einem Aufwand an Zeit und Mühe zu enträtseln ist, welcher mit der Nichtigkeit des Inhalts in keinem Verhältnis steht». Der nachlässigen «Scriptur» entspreche auch der übrige unordentliche Habitus.

Tatsächlich sind Korrekturen, unordentliche Streichungen (oft halber, ja ganzer Seiten) und Randbemerkungen an der Tagesordnung. Bei dieser Sachlage vermutet Enderis, dass wir in diesen Bänden gar nicht die alten, echten Ratsprotokolle besitzen, sondern dass, was unter diesem Namen gehe, nur eine Ergänzung dazu bildete, bestimmt, vornehmlich die Gerichtsverhandlungen in sich aufzunehmen. Es handle sich also eher um Gerichtsprotokolle, die dem Schreiber zugleich als Manual gedient hätten.

Die von Harder und Enderis beanstandeten Lücken, wichtige Geschehnisse betreffend, liessen sich beliebig vermehren. Wir möchten nur darauf verweisen, dass wir auch den Reformationsbeschluss vom 29. September 1529 umsonst suchen. Wir müssen uns damit begnügen, aus den Protokollen zu erfahren, dass Freitag nach Michaelis Bürgermeister Hans Peyer mit vier weitern Ratsherren «zur Ordnung der kilchen und des Gotzwort» angewiesen wurde, ferner, dass am selben Tage, wieder unter Führung des Bürgermeisters, eine Kommission nach dem Münster und dem St. Johann ging, um «Miner Herren Erkantnus zu offnen». Wenn die Vermutung Harders zutrifft, es habe sich dabei um Massnahmen, die Einführung

des reformierten Kultus betreffend, gehandelt⁸, so stehen wir vor Verfügungen, die den im Protokoll unerwähnten Reformationsbeschluss voraussetzen. Mit andern Worten: Die Hauptsache notierte der Schreiber nicht, dafür zeichnete er Dinge zweiter Garnitur auf⁹.

Die Achtung vor unsern Ratsprotokollen als Geschichtsquelle dürfte weiter sinken, wenn wir etwa einem Heiratskontrakt begegnen, oder wenn sie an Stelle von wichtigeren Tatsachen alljährlich dem «lon in den reben» und dem Wümmerlohn alle erdenkliche Aufmerksamkeit schenken. Und wie reimt es sich mit der Würde eines Ratsprotokolls, wenn einer halben oder gar ganzen Seite in Erbschaftsfällen ein Verzeichnis des Hausrates anvertraut wird: von der Bettstatt mit «syben pfulmen» über drei Stuhlkissen, ein Paar Pantoffeln, einen Degen und ein «schwertlein» bis zu einem Gulden, «der nit werschaft» ist¹⁰? Da verstehen wir das harte Urteil angesehener Historiker bis zu einem gewissen Grade. Immerhin erweist sich eine genauere Ueberprüfung desselben als notwendig. Sie wird weiter unten noch erfolgen.

An einer einzigen Stelle finden sich Harder und Enderis in einem positiven Urteil über unsere Ratsprotokolle, nämlich bei den sogenannten Ratsrödeln, etwa auch Rats- oder Regimentsbücher geheissen, die den Ratsverhandlungen eines jeden zu Pfingsten beginnenden Geschäftsjahres vorangestellt sind. Ihnen hat sogar der Schreiber besondere Bedeutung beigemessen, auch zu einer Zeit, als er die Protokolle im übrigen recht nachlässig führte, trug er sie doch meist in besserer, wenn nicht gar künstlerisch gestalteter Schrift ein. Diese Regimentsbücher stellen ein ausführliches Aemterund Beamtenverzeichnis dar. Wegen der darin auftretenden Namen und Geschlechter bilden sie eine Fundgrube für den Genealogen. Aber auch wer sich mit der Verwaltung des Gemeinwesens vertraut machen möchte, kommt auf seine Rechnung, findet er darin doch «jeden Angestellten im Staat vom Bürgermeister abwärts bis zum Nachrichter, der mit dem Totengräber den Schluss bildet», verzeichnet11.

⁸ Chronik der Stadt Schaffhausen von Eduard Im Thurn und H. W. Harder. 1844, IV. Buch, S. 120. Zit. Schaffh. Chronik.

⁹ Vgl. dazu Ernst Rüedi, Schaffhausens Anteil an den Kappelerkriegen 1529 bis 1532. Schaffh. Beiträge 19, 1942, wo unter 101 Quellennachweisen sich nur deren 8 auf die Ratsprotokolle beziehen.

¹⁰ Harder, Auszüge I, S. 255. Im Original auf eingeschossenem Blatt.

¹¹ Siehe Anm. 6.

Als H. W Harder zusammen mit Eduard Im Thurn um 1840 den Stoff zu einer Schaffhauser Chronik zusammentrug, waren ihm die Ratsprotokolle erst bis 1475 zurück bekannt. Als Glücksfall betrachtete er es, wie ihm im September 1842 sein Vetter Mosmann (Johann Ludwig, Staatsarchivar von 1842 bis 1855) mitteilte, es seien weitere Bände zum Vorschein gekommen. Harder «horchte hoch auf» und durfte feststellen, dass zusätzlich acht ältere Jahrgänge vorlagen. Sie waren unter Kapitalbüchern verborgen gewesen, «ohne Decke und ganz im alten Einband» Bereits hatte Harder um diese Zeit den Druck und Versand des ersten Heftes der Chronik in die Wege geleitet. Im letzten Augenblick noch konnte er im Vorwort bei den Quellenangaben die Bemerkung anbringen, dass «bei Beginn unserer Arbeit dieselben (die Ratsprotokolle) nur bis zum Jahre 1475 hinaufreichten, dass sie nun aber bis 1467 zurück vorliegen» 13.

Für Harder stand damit keineswegs mit Sicherheit fest, ob man mit dem hochwertigen Fund auch wirklich bis zu den Anfängen der Protokolle vorgestossen sei. Er knüpft an ihn im Tagebuch eine diesbezügliche Betrachtung und kommt zum Schluss, solche seien vermutlich schon früher geführt worden, doch nicht vor 1454. Den Beweis dafür erblickt er darin, dass das Stadtbuch eine Notiz über den ersten Bund von 1454 enthalte und dass diese nicht ins Stadtbuch eingetragen worden wäre, wenn man damals schon Ratsprotokolle geführt hätte. Dieser Beweisführung Harders lässt sich nicht ohne weiteres beipflichten. Wohl gedenkt das Stadtbuch unter dem Titel «Gemainer aitgenossen botten» des auf 25 Jahre befristeten Bundes mit den Eidgenossen¹⁴. Doch können wir darin keinen triftigen Grund dafür erblicken, dass zu jener Zeit noch keine Ratsprotokolle existierten. Schliesslich bestanden solche im Jahre des ewigen Bundes von 1501, ohne dass dieses ebenso wichtige Ereignis darin Aufnahme gefunden hätte.

Und doch bestätigt sich die Vermutung Harders, die Existenz noch früherer Ratsprotokolle betreffend, ja mehr: Er selbst hat durch das spätere Auffinden des bereits erwähnten Ratsmanuals von 1456 (siehe S. 192) den untrüglichen Beweis dafür erbracht. Dieses liegt, 48 Seiten stark, in Schmalfolio vor (11/32 cm)¹⁵. Es beginnt mit Montag vor Invocavit (6. Sonntag vor Ostern) und endigt

¹² H. W. Harder, Tagebuch, 30. September 1842. StaatsA.

¹³ Schaffh. Chronik, Vorwort S. VIII.

¹⁴ Schaffhauser Rechtsquellen. Bd. II. Das Stadtbuch. Hg. von Karl Schib. 1967. S. 253.

¹⁵ H. W. Harder Nr. 52, StaatsA.

of formy por Torpore ext.

The suc suffer of some come only some suffer of

See tesson only some some

Suc suffer only some som

Suc suffer on suffer on moning

Gestly suc some sup some

The suffer on such some some

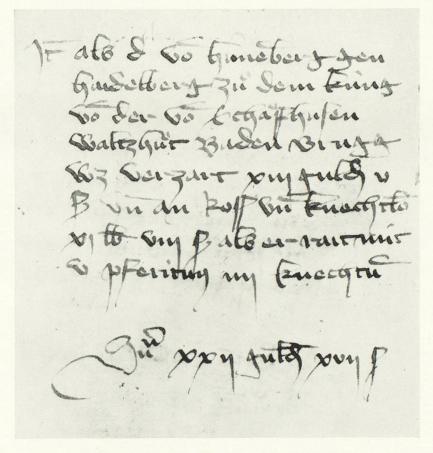
The suffer on such some some

The suffer of

The suffer on such some

The suffer of

Probe aus dem Ratsmanual von 1456. Text S. 196



Probe aus dem Ratsmanual von 1408. Text S. 197

um Jakobi (25. Juli) gleichen Jahres, beschlägt also rund fünf Monate. Dass es den Ratskalender auf Pfingsten 1456 enthält, ist besonders schätzenswert und stellt es den 1467 einsetzenden Protokollen als gleichwertig zur Seite (Textprobe Tafel 20 oben).

Wir gehen kaum zu weit mit der Annahme, das vorliegende Papierlibell sei nicht das einzige seiner Art, es habe eben schon um 1456 die Gepflogenheit bestanden, gewisse Verhandlungsgegenstände der Ratssitzungen aufzuzeichnen, wenn auch nicht im Grossformat der spätern Bände. Wir hätten es dann mit einem kostbaren Beispiel, dem Rest einer ganzen Reihe solcher Hefte zu tun, ohne feststellen zu können, welche Zeit sie umfassen.

Als Vorgänger dieses Libells möchten wir ein in fast gleichem Format gehaltenes Heft aus dem Jahre 1408 betrachten (11/30 cm)¹⁶. Diese Jahreszahl wird im Text mehrmals verbürgt. Von den 16 vorhandenen Seiten sind ihrer 10 beschriftet. Die Aufzeichnungen tragen die Ueberschrift: «Es gehört für den Rat.» Der Untertitel «für Rat» kehrt mehrfach wieder. Dem Inhalte nach zu schliessen geht es hier weniger um Ratsbeschlüsse als um Dinge, die in einer nächsten Sitzung im Rate zur Verhandlung kommen sollen, was folgende Beispiele belegen dürften: «Item von des Haslers wegen, dass das für rat kom von der mark silbers wegen, als dem bucher wohl zu wüssen ist.» Oder: «Item das all frihaiten in ain buch geschriben wurdin.» Oder: «Item von Brümsins und des Oeningers wegen, als sy der mur ze nach hakkant am Emersperg.» Oder: «Gedenkent, dass das kornmess besetzt werd ...» Doch auch gewisse Geschehnisse finden sich registriert, wie etwa: «Item als der von Hünenberg gen Haidelberg zu dem küng von der von Schaffhusen, Waltzhut, Baden, Brugg, was verzart 13 guldin 5 s...» Auch hier werden wir es mit dem spärlichen Rest einer Folge von Aufzeichnungen zu tun haben, deren zeitliche Begrenzung kaum je zu ermitteln sein wird. – Bemerkt sei noch, dass im Rodel von 1408 die Mehrzahl der Positionen durchgestrichen ist. Es lässt sich denken, dass der Schreiber diese Streichungen vorgenommen hat, nachdem das betreffende Traktandum im Rate erledigt worden war (Textprobe Tafel 20 unten).

Ein Rätsel geben die beiden «Rautzrödel», angelegt in Schmalfolio auf Pfingsten 1509 und 1515, auf¹⁶a. Sie fallen in die eingangs erwähnte Lücke 1509 bis 1521 und entsprechen ihrem Inhalt nach durchaus den vorher und nachher geführten Manualen. Ob man

¹⁶ und 16a Ebenda.

interimsweise, das heisst für gute zehn Jahre, wieder zur Gepflogenheit vor 1467 zurückkehrte und sich statt des sonst üblichen «Normalformates» des Schmalfolios bediente?

Eine Besonderheit unserer ältern Ratsprotokolle bilden (bis 1598) die darin enthaltenen Kauffertigungen, die einen oft ungewöhnlich breiten Raum einnehmen. Meist finden sie sich hinten und dazu verkehrt eingebunden. Diesem auffälligen Brauch mag die Absicht zu Grunde gelegen haben, sie möglichst auffällig und damit leicht auffindbar zu machen.

Aus der sonderbaren Einordnung der Fertigungen folgert H. W. Harder, die Bände seien, um einem doppelten Zwecke zu dienen, an zwei Orten eröffnet worden. Er glaubt, diese Gepflogenheit auf «Sparung des Papiers» zurückführen zu müssen, das damals eben noch ein recht kostspieliger Artikel gewesen sei¹⁷.

Was die gleichzeitige Eröffnung eines Bandes von zwei Seiten her betrifft (vorn Ratsprotokolle, hinten Fertigungen), können wir Harder ohne weiteres beistimmen, jedoch nur für die Zeit, die jedem Geschäftsjahr einen besondern Band reservierte, das heisst ab 1561. Nur hatte es mit der Einsparung des Papiers dabei seine Tücken. Wer wollte zu Beginn eines Jahres wissen oder auch nur vermuten, wie gross die Zahl der anfallenden Geschäfte sei und welchen Raum ihre Aufzeichnung beanspruchen werde? So ist es denn gekommen, dass manche Bände bis zu 70, 100, ja 120 leere Blätter aufweisen (siehe im besondern Band 28 und 39).

Nicht ganz so einfach liegt die Sache für die 19 vorausgehenden Sammelbände. Da lässt sich mit Sicherheit vorläufig nur feststellen: Band 1 bis 5 (1467–1509) entsprechen folgendem Schema: Je ein Jahrgang des Ratsmanuals wurde in Heftform geführt und zwar so, dass der Schreiber, vorn beginnend, seine Aufzeichnungen über die Ratssitzungen machte, hinten anfangend, das Heft auf den Kopf gestellt, die Fertigungen eintrug. Eine Anzahl solcher Jahrgänge wurde später zu uns unbekannter Zeit zu einem Sammelbande vereinigt.

Dieser für die ersten 40 Jahre in erfreulicher Einheitlichkeit innegehaltene Brauch erfuhr mit Band 6 (1522—1525) eine nicht eben vorteilhafte Aenderung. Diese bestand darin, dass man in den folgenden Sammelbänden (6 bis 19) die Fertigungen aus den einzelnen Jahrgängen herausnahm und sie jeweils gesamthaft, wiederum hinten und verkehrt, beiheftete. Die Bände verloren dadurch an

¹⁷ Siehe Anm. 6.

Uebersichtlichkeit und hinterlassen nicht den geschlossenen Eindruck ihrer fünf Vorgänger. Hinzu kommen allerlei Unregelmässigkeiten, wie sie diese weniger kannten. So treten mehrmals kleinere und grössere Lücken auf¹⁸. Auch vermissen wir die Einheitlichkeit dort, wo der Schreiber verzichtete, sich nach dem Amtsjahr auszurichten, das heisst einen neuen Jahrgang auf Pfingsten zu eröffnen und ihn auf diesen Termin zu schliessen. So fängt Band 18 mit dem 2. Hornung 1558 an und endigt mit dem 7. April 1559¹⁹. Auch fehlen hier die Fertigungen ganz. Festzuhalten ist auch, dass sich die Aufzeichnungen über die Ratssitzungen zeitlich mit den Fertigungen nicht immer decken. So enthält Band 11 die Ratsprotokolle für die Jahre 1537 bis 1539, während er die Fertigungen von 1535 bis 1541 umfasst.

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, wo die Gründe für die unliebsamen Auslassungen und Abweichungen von der Regel liegen. Was die bestehenden Lücken anbelangt, so herrscht hin und wieder der Eindruck vor, es seien gewisse Blattfolgen, wenn nicht ganze Hefte, verloren gegangen. In andern Fällen ist der Verlust offensichtlich auf unsorgfältige Aufbewahrung zurückzuführen. Wasser und Feuchtigkeit haben an manchen Stellen das ihre getan. Dazu kommt, dass es beim Einbinden gelegentlich an der nötigen Sorgfalt mangelte, wobei sich nicht immer ermitteln lässt, ob der Fehler beim Buchbinder oder beim Auftraggeber zu suchen ist.

Eine wesentliche Wendung der Dinge folgte mit dem Jahre 1561 (Band 20). Sie besteht, wie bereits erwähnt, darin, dass von nun an für jedes Amtsjahr ein besonderer Band vorliegt und mag zusammenhängen mit der schon bekannten Wahl des Hans (Johannes) Oswald Huber zum Unter- oder Ratsschreiber. Huber unternahm — sicher auf Anordnung des Rates oder zum mindesten mit dessen Einverständnis — den Versuch, die neuen Bände, statt wie bisher auf Pfingsten, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu eröffnen. Doch hielt dieser Brauch nicht lange vor, widersprach er doch irgendwie dem von Pfingsten zu Pfingsten laufenden Amtsjahre. Schon am 20. Mai 1562, drei Tage nach Pfingsten, beschliesst Huber den mit Neujahr begonnenen Band, trotzdem dieser kaum zu einem Drittel beschriftet war, mit der Bemerkung, «weiteres stat im newen buch», und mündet damit wieder ins alte Geleise ein.

¹⁸ Lücken finden sich u. a. Bd. 13 von Mitte Juni 1545 bis Pfingsten 1546, ebenso Bd. 14 vom November 1547 bis Pfingsten 1549.

Weitere Beispiele dieser Art: Bd. 15 schliesst mit Mitte Juli 1551, Bd. 16 im November 1554. Bd. 17 beginnt mit Martini 1554 und schliesst Mitte Januar 1558.

Hans Oswald Huber war mit der lateinischen Sprache vertraut, setzte er seinen Protokollbänden doch gerne eine oder mehrere lateinische Sentenzen voran, wie etwa: «laus deo», oder «laus deo optimo maximo» oder «paraclito sit laus» oder «Dii pia facta vident». Zu Beginn einzelner Bände stellte er sich gern unter den Schutz des Höchsten, wie etwa mit der Bitte «Adsis principio maxime Christe meo»²⁰.

Bereits weiter oben (S. 195) haben wir darauf verwiesen, dass das harte Urteil von Strickler und Enderis über den Wert bzw. Unwert unserer ältesten Ratsprotokolle einer Ueberprüfung bedürfe. Bestimmt würden auch diese beiden Historiker heute wesentlich milder urteilen. — Am besten gehen wir aus von der Bemerkung Enderis', «dass wir in diesen Bänden nicht die echten alten Ratsprotokolle besitzen, sondern dass, was unter diesem Namen geht, nur eine Ergänzung dazu bildete, bestimmt, vorzüglich die Gerichtsverhandlungen in sich aufzunehmen»²¹. Aehnlicher Auffassung ist H. W. Harder. Als er ein Teilprotokoll des Jahres 1536/37 fand, betitelte auch er diese Aufzeichnungen als «Conzepte» und bemerkte dazu, sie seien ins Reine zu schreiben vergessen worden²².

Dieser Meinung kann heute nicht mehr beigepflichtet werden. Vor allem müssen wir uns davor hüten, den Massstab moderner Protokolle an die Ratsaufzeichnungen früherer Jahrhunderte anzulegen. Sodann müssen wir uns vergegenwärtigen, dass es eine Zeit gab, die vom modernen Papierkrieg noch nichts wusste und die auch in der Verwaltung mit Tinte, Feder und Papier äusserst sparsam umging. Von der mittelalterlichen zur modernen Verwaltungstechnik ist ein sehr weiter Weg. Noch um 1400 wurde in den Kanzleien verhältnismässig wenig geschrieben. Das Wesentlichste, das heisst neues Recht schaffende Verträge und Abmachungen, wurde in Urkunden niedergelegt und die Pergamente in der Folge je nach Bedarf als Beweisstücke hervorgezogen. Erst nach und nach stellte sich das Bedürfnis heraus, auch weniger wichtige Dinge aufzuzeichnen. Man tat dies in den sogenannten Stadtbüchern, mancherorts auch Ratsbücher geheissen, und nebenbei schliesslich auch in Ratsmanualen oder Protokollen²³. Aber just bei den letztern müssen wir uns von dem Gedanken lösen, es habe sich um lückenlose Aufzeich-

²⁰ Siehe Ratsprotokolle 1561 ff.

²¹ Bericht Enderis.

²² H. W. Harder Nr. 51. Dieses im «Archivausraum aufgefundene Portefeuille» beschlägt die Ratsverhandlungen von Martini 1536 bis Pfingsten 1537 und schliesst genau die bis anhin bestehende Lücke.

nungen gehandelt. Hinsichtlich der Ratsverhandlungen verliess man sich vielfach aufs Gedächtnis, und erst als dieses nicht mehr zu genügen schien, fing man an, Aufzeichnungen zu machen, die man hier als Memorabilien, dort als Manuale und schliesslich als Protokolle bezeichnete. Ueber deren Lückenhaftigkeit machten sich offenbar weder Räte noch Schreiber Gedanken. Was wollte man sich in diesen Manualen über Dinge verbreiten, die doch urkundlich festgenagelt und sattsam bekannt waren (vgl. dazu den ewigen Bund Schaffhausens mit den Eidgenossen). Man war doch im Besitz des betreffenden Pergamentes, und das genügte.

In seinem Bericht an die Regierung rügt Enderis²⁴ auch das Vielerlei von Kleinkram, das nicht in ein Ratsprotokoll gehöre²⁵, ja er stempelt die Schaffhauser Protokolle, wie bereits erwähnt, zu Gerichtsprotokollen. Doch auch über die Registrierung der vielen Kundschaften und Streitfälle ziviler und strafrechtlicher Natur dürfen wir uns nicht allzu sehr aufhalten für eine Zeit, die die Gewaltentrennung noch nicht kannte und in der die städtischen Räte auch richterliche Befugnisse hatten. Wir müssen uns nun einmal mit der Tatsache abfinden, dass wir es bis weit ins 16. Jahrhundert hinein mit Ratsprotokollen zu tun haben, die nach heutiger Auffassung diesen Namen gar nicht verdienen. Auch von Zürich wissen wir, dass die ältesten, 1484 beginnenden Ratsmanuale recht ärmlich und mager sind²⁶. Wenn Bern seine 1465 einsetzenden Manuale schon für das 15. Jahrhundert als sehr wertvolle historische Quelle bezeichnet²⁷, so dürfen wir diesen Befund auf keinen Fall verallgemeinern. Vielleicht stellt er eher eine Ausnahme dar.

²³ Siehe dazu Ernst Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln-Nürnberg-Lübeck 1958. Besonders Einleitung S. 17 ff. Zit. Pitz, Schrift- und Aktenwesen. — Den Hinweis auf dieses grundlegende Werk verdanke ich Herrn Dr. Peyer, Staatsarchivar, Zürich.

²⁴ Bericht Enderis.

Bezüglich der stofflichen Vielfalt sei auf den in dieser Beziehung besonders reichhaltigen Bd. 10 (1535/37) verwiesen: S. 3, Verordnete über die Gefangenen (23 Namen); S. 5, Rechtstage (63 Beispiele); S. 17, «Harnach vollgend die so von M. H. zu allerlay sachen verordnet» (71 Beispiele); S. 31, «was jederman für straffen gibt» (Bussen- und Strafregister); S. 47, Regimentskalender (Beamtenverzeichnis); S. 61, Kundschaften; S. 163, «vollgend alle die, so M. H. umb ämpter bitten»; S. 173, Protokoll über die Ratsverhandlungen. — Die Fertigungen fehlen; sie finden sich für 1535/37 im folgenden Band, ein weiterer Beweis dafür, wie wenig sorgfältig man beim Zusammenstellen und Einbinden der Sammelbände oft vorging.

²⁶ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Peyer, Staatsarchivar, Zürich.

²⁷ Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Specker vom Staats A Bern.

Mehrfach ist schon auf die schlechte, stellenweise fast unleserliche Schrift der Schaffhauser Ratsprotokolle verwiesen worden. Doch auch in diesem Punkt bestehen Parallelen. So vernehmen wir aus der Reichsstadt Nürnberg: «Die Schrift (der ältern Ratsmanuale) ist überaus nachlässig und schlecht, und auch der Reichtum der Abkürzungen verrät, dass sie wie im Fluge aufs Papier geworfen ist. Ohne Zweifel sind die Manuale während der Ratssitzungen geschrieben worden... Die Einträge sind so kurz gehalten, dass sie gewöhnlich nur den Eingeweihten verständlich waren. Nach ihrer Beschaffenheit konnten die Manuale nur einem Augenblicksbedürfnis abhelfen. Darum bildete sich gleichzeitig mit ihrer Führung der Brauch aus, Aufzeichnungen über Vorgänge und Beschlüsse, die längere Zeit vor dem Vergessen geschützt werden sollten. in besondere Ratsbücher einzutragen.» (Vgl. unser Stadtbuch!) Weiter erfahren wir aus Nürnberg: «Die Manuale bildeten eine fortlaufende Reihe von losen Heften in Schmalfolio, deren erste erhalten sind aus den Jahren 1449 und 1471 und ab 1474 eine ununterbrochene Reihe bilden²⁸.» Wer denkt hier nicht an die Schaffhauser Schmalfolios von 1408 und 1456 (siehe S. 196f.) und stellt mit verhaltener Genugtuung fest, dass wir den Vergleich sogar mit einer grossen deutschen, in Verwaltungssachen sehr modernen Reichsstadt²⁹ aufnehmen können und somit bezüglich unserer sogenannten Ratsprotokolle nicht einmal allzu sehr aus der Rolle fallen.

Wenn wir geneigt sind, die für Nürnberg angeführte Hypothese (nach welcher die ältern Ratsprotokolle gleich während der Sitzungen geschrieben wurden) für Schaffhausen zu übernehmen, so müssen wir beifügen, dass dieser Brauch hier höchstens bis Ende des 16. Jahrhunderts gedauert hat. Den Beweis hiefür zu erbringen dürfte nicht schwer halten. Seit 1591 liegt nämlich eine stattliche Reihe von Heften vor, die den Titel «Ratssachen» oder «Ratsbuch» tragen³0. Es sind Libelle von 30 bis zu 50 Blättern, die von 1646 bis 1694 eingebunden wurden. Auf dem Titelblatt hat sich 1647 zur Ausnahme Georg Michael Wepfer (Unterschreiber) als Verfasser vorgestellt³1. Ab 1620 gehen die Papierlibelle bzw. Bände unter der

²⁸ Pitz, Schrift- und Aktenwesen S. 166 ff.

Ebenda S. 278. — Vgl. hiezu auch KARL Mommsen, Die ältesten Ratsbücher (der Stadt Basel) im Jahresbericht des Staats Basel-Stadt 1963, dessen Ueberlassung ich Herrn Staatsarchivar PD Dr. Andreas Staehelin verdanke.

³⁰ StaatsA

³¹ Georg Michael Wepfer (1591—1659), Dr. iur., von Diessenhofen, 1616 in Schaffhausen eingebürgert, Begründer der Schaffhauser Linie der Wepfer,

Bezeichnung «Raths-Manual». Band 1657 trägt die Aufschrift «Memoire», die seinem Zweck durchaus entspricht. Von hier an marschieren sie meist unter dem Namen «Brouillard», was dem heutigen Brouillon entspricht und den Konzeptcharakter der Manuale deutlich genug erkennen lässt. 1685 begegnen wir zum erstenmal der Bezeichnung «Protocollum»³².

Mit der Tatsache, dass wir Ratsrödel im Sinne von Konzepten erst seit 1591 besitzen, soll keineswegs behauptet sein, es seien nach der Sitzung erstellte Reinschriften nicht schon früher erfolgt. Wir glauben im Gegenteil, dass überall dort, wo eine ordentliche oder gar saubere Darstellung im Protokoll vorliegt, diese immer nach der Sitzung erfolgte. Die entsprechenden Konzepte wären dann einfach verlorengegangen³³.

Noch bleibt uns, auf die «Auszüge» und auf das alphabetische Register kurz einzugehen.

Bei der schweren Leserlichkeit der ältesten Bände, die oft in Unleserlichkeit übergeht, hat H. W. Harder den Benützern der Ratsprotokolle einen unschätzbaren Dienst geleistet, indem er für die Jahre 1475 bis 1561 sogenannte Auszüge erstellte. Diese stehen unter dem Titel «Materialien für die Geschichte der Stadt Schaffhausen» zur Verfügung. Sie füllen über 1400, auf drei Bände verteilte, eng beschriebene Grossseiten³⁴. In einem Vorwort legt Harder die Gründe dar, die ihn veranlassten, die dornige Arbeit aufzunehmen. Um über die Erbauung des Munots ins klare zu kommen, begann er mit der Abschrift der Jahre 1562 bis 1565. Die Kopie der Bände 6 und 7 (1522—1530) sodann sollte ihn mit der «Kirchenverbesserung» vertraut machen. Und wie er sich in Schrift und

1638 Ratsschreiber, 1654 Zunftmeister und damit Mitglied des Kleinen Rates, Verfasser einer Schaffhauser Chronik, Vater des international berühmten Dr. med. J. J. Wepfer (1620—1695).

³² Protokoll, Manual und Rodel waren im Gegensatz zum heutigen Sprachgebrauch nicht deutlich abgegrenzte Begriffe, anders hätte man den ausgesprochenen «Sudel» von 1685 nicht als «Protocollum» bezeichnen können. — Ein am 5. Juli 1697 mit «Conzeptbuch» betiteltes Heft gibt sich unmissverständlich als Entwurf zu erkennen.

³³ Schon ab Band 12 (1539/42) finden sich verhältnismässig viele Stellen, die in ihrer saubern Ausführung den Eindruck einer Reinschrift erwecken. Umgekehrt weisen auch die Protokolle nach 1591, für welche Zeit Konzeptrödel vorliegen, Partien auf, die der wenig ordentlichen Darstellung wegen nur schwer als Reinschrift zu taxieren sind.

³⁴ Manuskript StaatsA: Bd. I 1475—1530, Bd. II 1530—42, Bd. III 1542—61.

Sprache besser auskannte, wagte er sich an den damals ältesten Band (1475—1484)³⁵. Mit dem Essen wuchs auch der Appetit, die bestehenden Lücken füllten sich aus. Die bei der ersten Durchsicht unlesbaren Stellen fasste er später bei besserem Verständnis unter dem Titel «Nachlese» zusammen. Und wo ihm auch beim besten Willen noch einzelne Stellen unleserlich blieben, zeichnete er die vorliegenden Schriftzeichen oft genau nach und überliess es dem Leser, die an Hieroglyphen anmutenden Stellen zu deuten. Der Titel «Auszüge» weist darauf hin, dass es sich nicht um eine vollständige Abschrift handelt. Hingegen versichert der Kopist, dass er bei den Stellen, die er der Abschrift wert hielt, sich an die Orthographie des Originals gehalten habe³⁶.

Mit der Abschrift der Ratsbücher begann Harder bereits in jungen Jahren. Aus seinem Tagebuch wissen wir, dass er schon 1838, mit 28 Jahren also, an der Arbeit war. Von den drei Bänden seiner Auszüge beschlägt der erste die Jahre 1475 bis 1530. Bereits am 10. November 1840 schloss er ihn ab, nachdem er an den Eingang ein Zitat seines ihm damals bereits entfremdeten Jugendfreundes Heinrich Gelzer gesetzt hatte³⁷.

Als H. W. Harder in den Besitz des ältesten Bandes (1467 bis 1474) kam, zögerte er keinen Augenblick, auch diesen zu exzerpieren. Bereits unterm 19. November 1842 konnte er seinem Tagebuch anvertrauen, dass auch diese Arbeit vollendet sei. Sie hatte ihn wenig mehr als sieben Wochen in Anspruch genommen. Den 51 Seiten umfassenden Text liess er ebenfalls einbinden und fügte ihm gar ein Register bei³⁸.

Es liegt auf der Hand, dass eine so gründliche Durchackerung der Ratsprotokolle dem Kopisten bei der Zusammenstellung der 1844 erschienenen Schaffhauser Chronik wertvolle Dienste leistete. In ihr begegnen wir denn auch wörtlich mancher uns aus den «Auszügen» vertrauten Stelle. Damit ist der Mangel der in genannter Chronik fehlenden Quellennachweise bis zu einem gewissen Grade behoben.

³⁵ Vgl. dazu S. 196, wonach der älteste Band 1467/74 erst später aufgefunden wurde.

³⁶ Siehe dazu Vorwort im 1. Band der Auszüge.

³⁷ Johann Heinrich Gelzer (1813—1889), Professor in Basel und Berlin, Vertrauter des Preussenkönigs Friedrich Wilhelm IV., der im Neuenburgerhandel von 1856/57 eine beachtenswerte Vermittlerrolle spielte.

³⁸ StaatsA. — Nicht einbinden liess Harder 13 Hefte, die die Auszüge der Protokolle von 1562/65 enthalten.

Shrigernnigter Jikish Trillexan Winder Burgermaister Banne Waldfilet Gann Apinder Ganno Mili Gengli Milve Schingmargo Schnider Schnider Segmid

Ratsrodel (Regimentsbuch) auf Pfingsten 1472, erste Seite. Ratsprotokoll Bd. 1, S. 271 (verkleinert).

James de Jage for our of Brown part of the Country for the country of the state of on Congrete per day and the how daught 2 pg (Hamfung Color en dem dres de tratace de le 18 comes com de con de con de constante de const Dates angra but who go be designed and On him Zi Pant auten Lagen wife of Some Pang by Die forer zewiefer, in dem Gradesifer squimi fernidez

Beispiel eines Protokolleintrages aus dem Jahre 1472 (Bd. 1, S. 284) mit den damals oft üblichen Streichungen (verkleinert).

Umfangreiche Bände, wie sie die Ratsprotokolle darstellen, sind bekanntlich erst recht zugänglich, wenn sie ein zuverlässiges Register besitzen. Für die unsrigen bestehen Orts-, Namens- und Sachverzeichnisse seit 1639. Diese erfassen jedoch längst nicht alles und entsprechen den Anforderungen, die wir heute gemeinhin an ein Register stellen, keineswegs. So müssen vorerst 12 bis 14 Seiten für einen Band genügen. Mit 1658/59 tritt eine gewisse Besserung ein. Von hier an erstellte der Ratsschreiber Register auf 30 bis 40 reservierten und zum voraus auf die einzelnen Buchstaben aufgeteilten Blättern, und es ist anzunehmen, dass er diese gleich nach Beendigung des Protokolls auch nachführte. Eine Lücke besteht allerdings für die Jahre 1692 bis 1724; sie wurde im 19. Jahrhundert, wenn auch nur ungenügend, ausgefüllt (siehe S. 206).

Als die Ratsprotokolle der Oeffentlichkeit zugänglich wurden, was für die Zeit des Obrigkeitsstaates ausgeschlossen gewesen, stellte sich mehr und mehr das Bedürfnis ein, ihre Benützung durch Anlegen von genauen Registern zu erleichtern. Tatsächlich wurde in der Folge mehrfach zu dieser Arbeit angesetzt, doch blieben bis heute alle Versuche in den Anfängen stecken. Sie seien trotzdem kurz erwähnt.

Für die Jahre 1803 bis 1840 bestehen «Auszüge aus den Ratsprotokollregistern», verfasst von Johann Ludwig Peyer, Staatsarchivar von 1819 bis 1842³⁹. Peyer bemühte sich, nicht nur nackte Register zu erstellen. Er bietet obendrein, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, kurze Auszüge, eine Art Regesten. Die 107 Seiten umfassende Arbeit (Grossformat) verdient in ihrer saubern und übersichtlichen Darstellung Dank und Anerkennung.

Einen weitern ernsthaften Versuch der Registrierung unternahm der mehrfach zitierte Dr. Ernst Enderis. Unterm 30. August 1877 hatte der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes von 1875 beschlossen, es sei die Regierung einzuladen, «für die Registrierung der Kleinrats-Protokolle von 1467 bis 1638 besorgt zu sein». Er scheint dabei der Auffassung gewesen zu sein, die ab 1639 bereits bestehenden Register möchten genügen. In der Sitzung des Regierungsrates vom 18. Juni 1879 teilte die Kanzleidirektion mit, es sei in Ausführung des grossrätlichen Beschlusses den beiden Herren Expfarrer Mägis und Dr. Enderis versuchsweise ein diesbezüglicher Auftrag bereits erteilt worden in dem Sinne, Mägis solle den Band 1637/38 registrieren, Enderis dagegen einen

³⁹ StaatsA.

Band des 15. Jahrhunderts vornehmen. Wann den beiden Herren der Auftrag erteilt wurde, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Auf alle Fälle legten sie noch im selben Jahr die ersten Proben ihrer Arbeit vor.

Mit Schreiben vom 28. Juli 1879 (vgl. Anmerkung 7) tat Enderis dem Regierungsrat in längerer Eingabe die Notwendigkeit von Registern dar und deutete zugleich an, in welcher Richtung die Aufgabe am besten anzupacken und durchzuführen sei. Um der Behörde einen entsprechenden Beschluss zu erleichtern, fügte er ein «Repertorium und Register für die Jahre 1467 bis 1545» bei⁴⁰, also für die ersten 13 Bände. Wie einst Peyer, so begnügte er sich nicht mit einem blossen alphabetischen Verzeichnis, sondern gab die Ratsverhandlungen in Regestform wieder. Der Rat honorierte die umfangreiche Arbeit (64 Grossseiten) mit Fr. 350.— und erteilte Enderis Vollmacht, die Sache weiter zu verfolgen. Doch scheint es, dass seine kurze Amtszeit wie auch seine angegriffene Gesundheit einer Fortsetzung hinderlich waren.

Wie Enderis, so legte auch der zweite Beauftragte, Pfarrer C. Mägis⁴¹, unterm 18. Juni 1879 der Regierung die Notwendigkeit von Registern dar. Mit 1639, so führte er aus, setzen wohl Register ein, die sich aber meist auf Namen beziehen. Was indessen in erster Linie notwendig wäre, sei ein Sachregister. Auch Mägis erhielt die Bewilligung, seine bereits begonnene Arbeit fortzusetzen. Er dehnte sie, rückwärts schreitend, auf die Jahre 1638 bis 1600 aus. Auch füllte er die bereits erwähnte Lücke von 1692 bis 1724 aus (vgl. S. 205). Mägis beschränkte sich auf ein blosses alphabetisches Verzeichnis und verzichtete im Gegensatz zu Peyer und Enderis auf Regesten. Seine Arbeit muss als dürftig bezeichnet werden; auch sie ist auf alle Fälle ein Torso geblieben.

Den hoffnungsvollsten Versuch in Sachen Register unternahm 1932 cand. phil. Oswald Hallauer von Wilchingen⁴². Von ihm liegt ein 153 Seiten umfassender Band für die Jahre 1467 bis 1500 vor. Hallauer ging sehr gründlich zu Werke. Er unterteilte seine Arbeit

⁴⁰ Liegt im Original und in sauberer Abschrift vor. StaatsA.

⁴¹ Conrad Mägis (1814—1885) studierte Theologie in Tübingen, Berlin und Göttingen, war Pfarrer in Ramsen 1837—1858. Verfasser des bestbekannten Bändchens «Die Schaffhauser Schriftsteller von der Reformation bis zur Gegenwart, 1869»; ebenso des 1870 aufgelegten Kataloges der Stadtbibliothek Schaffhausen.

⁴² StaatsA. — Oswald Hallauer, geb. 1905, schloss seine Studien nicht ab. Er zog zu uns unbekannter Zeit mit Familienangehörigen nach Südafrika, Nähe Johannesburg, wo er 1957 starb. (Freundliche Mitteilung des Zivilstandsamtes Wilchingen.)

in ein Materien-, ein Personen- und ein Ortsregister. Dem erstern fügte er, besonders willkommen, ein Verzeichnis der Hausnamen bei; den grössten Teil (100 Seiten) nimmt das Personenregister in Anspruch. Hans Werner (Staatsarchivar von 1912 bis 1944) würdigte die freiwillige Arbeit Hallauers gebührend und verzeichnete sie als sehr verdankenswerte Leistung⁴³.

Im Sinne Hallauers sollten die Ratsprotokolle ab 1500 einheitlich durchregistriert werden. Einer Durchführung dieses Wunsches ständen die bereits vorliegenden Ansätze kaum im Wege. Wird sich in Zukunft jemand finden, der sich an die sehr umfangreiche und zeitraubende, dafür umso dankbarere Aufgabe heranwagt?

Abschliessend fassen wir zusammen:

- 1. Die ältern, mit 1467 beginnenden, als Ratsprotokolle bezeichneten Bände unseres Staatsarchivs sind keine Protokolle im modernen Sinne und beanspruchen auch nicht, es zu sein.
- 2. Sie entbehren jeglicher Vollständigkeit und führen wesentlichste Vorkommnissse nicht an, was ihren Wert als Geschichtsquelle stark herabsetzt.
- 3. Es scheint sich bei ihnen meist um blosse Notizen zu handeln, die ihr Verfasser, der Unter- oder Ratsschreiber, während der Sitzungen aufzeichnete, ohne sie nachher zu verarbeiten und ins Reine zu schreiben.
- 4. Auf Format Schmalfolio sind schon vor 1467 Aufzeichnungen über Ratssitzungen gemacht worden. Diesbezügliche Hefte liegen für 1456 bzw. 1408 vor.
- 5. Ab 1591 liegt, erst in Heft-, später in Bandform, eine ganze Reihe sogenannter Ratsmanuale vor. Meist als «Brouillard» bezeichnet, dürften sie als Grundlage für die Reinschrift gedient haben.
- 6. Für die Jahre 1467 bis 1565 bestehen Auszüge von H. W. Harder, die das Wesentliche des Originaltextes wiedergeben und diesen weitgehend ersetzen.
- 7. Versuche um ein alphabetisches Register der Ratsprotokolle sind mehrfach gemacht worden (Peyer, Enderis Mägis, Hallauer), doch ist es bei Versuchen geblieben.

⁴³ Kant. Verwaltungsbericht 1932, S. 6, wo der Vorname Hallauers irrtümlicherweise auf Oskar lautet.